

**Magistrat der Stadt Wien**

Neutorgasse 15,
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 97097
Fax +43 1 4000 99 97097
post@ma63.wien.gv.at
wien.gv.at

MA 63 – /2021

Wien, 29.04.2021

Bescheid

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Jänner 2013 über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018, wird der Antrag vom 31.03.2021 von  auf Streichung des Geschlechtseintrages in  Geburtsbeurkundung (früher: „Geburtenbuch“, heute: Zentrales Personenstandsregister-ZPR) **abgewiesen.**

Begründung

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am  erfolgte die Beurkundung der am  stattgefundenen Geburt von   in das Geburtenbuch des Standesamtes  zur Zahl  aufgrund der Geburtsanzeige des . Die Geburtsanzeige gab als Geschlecht des Kindes „“ an, dementsprechend erfolgte auch der Geschlechtseintrag im damaligen Geburtenbuch.

Mit 31.03.2021 stellte  gemäß § 41 Personenstandsgesetz per Mail den Antrag auf Streichung  Geschlechtseintrages „im Geburtenbuch“. Aufgrund des PStG 2013 idgF wurden mit 01.11.2014 sämtliche österreichischen Personenstandsbücher durch das elektronisch geführte Zentrale Personenstandsregister (ZPR) ersetzt. Die Geburtsbeurkundung von  wurde im ZPR auf Grundlage der Eintragung in  Geburtenbuch nacherfasst.  Antrag auf Streichung des Geschlechtseintrages „im Geburtenbuch“ ist daher als Antrag auf Streichung  Geschlechtseintrages im nunmehrig elektronisch geführten Personenstandsregister ZPR zu interpretieren.



Per Mail vom 01.04.2021 erfolgte eine rechtliche Information durch die Wiener Personenstandsbehörde an [REDACTED], mit welcher auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorgaben des BMI-Erlasses vom 09.09.2020 (GZ: 2020-0.571.947) zur Bewilligung eines solchen Antrages hingewiesen wurde. Vor allem auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Fachgutachtens mit dem Nachweis des Vorliegens einer Intergeschlechtlichkeit, welche eine Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht aufgrund einer „chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung“ nicht ermögliche, wurde hingewiesen. Mit Mail desselben Tages antwortete [REDACTED], dass bei [REDACTED] keine Intergeschlechtlichkeit vorliege und [REDACTED] ohnehin von einem negativen Bescheid ausgehe mit dem Ziel, weitere Rechtsmittel zu ergreifen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung Bundessache; gemäß § 79 PStG 2013 ist zum überwiegenden Teil der Bundesminister für Inneres für den Vollzug des PStG betraut, auch gemäß § 79 Z 5 PStG für die Normen betreffend Änderungs- und Berichtigungsverfahren (§§ 41f PStG 2013). In sog. mittelbarer Bundesverwaltung besorgen gemäß § 3 Abs. 1 PStG 2013 die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich diese Bundesagenden. In seiner Eigenschaft als Oberbehörde der österreichischen Personenstandsbehörden hat das BMI in zwei allgemeinen Vollzugsinstruktionen dargelegt, unter welchen Bedingungen einem Antrag auf „diverse“ Geschlechtseintragung in das ZPR entsprochen werden kann:

Mittels Schreiben vom 09.09.2020, zur GZ: 2020-0.571.947, betitelt mit „Verwaltungsangelegenheiten - Sonstige; Ergänzung zur DA November 2019, Zl. BMI-VA1300/0415/III/3/b/2019“ und mittels „Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit“, zuletzt aktualisiert im November 2019, zur GZ.: BMI-VA1300/0415-III/3/b/2019, Seite 22ff formulierte das BMI die Vorgaben zur Bewilligung von eine der 4 Varianten der Eintragung von Intergeschlechtlichkeit (so die BMI-Definition), darunter auch die Variante, den Geschlechtseintrag streichen lassen zu können.

Gemäß ständiger Rechtsprechung (vgl. z.B. VwGH, Erkenntnis vom 26.02.2020, GZ.: Ro 2018/09/0003, Rz 23) sind diese Instruktionen als behördeninterne Weisungen anzusehen und daher im Vollzug von den Personenstandsbehörden zu befolgen.

Gemäß § 41 Abs. 1 PStG 2013 hat eine Personenstandsbehörde eine Eintragung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

Gemäß § 42 Abs. 1 PStG 2013 ist eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Gemäß Abs. 3 kann die Berichtigung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.

Erwägungen:

Bestehende Eintragungen in einem Personenstandsregister können auf Antrag nur in zweierlei Hinsicht abgeändert werden: Entweder durch einen Antrag auf Änderung gemäß § 41 PStG 2013 (zum Zeitpunkt der Eintragung war diese korrekt und wurde erst später unrichtig) oder auf Berichtigung gemäß § 42 PStG 2013 (zum Zeitpunkt der Eintragung war diese bereits unrichtig).

■■■■■■■■■■ beantragte gemäß § 41 PStG 2013 idgF eine Änderung des Geschlechtseintrages in ■■■■■■ Geburtsbeurkundung.

■■■■■■■■■■ stellt damit nicht die Richtigkeit der damaligen binären Geschlechtseintragung in Frage. In einem Telefonat am 01.04.2021 (im Anschluss an den erwähnten E-Mailverkehr) gab ■■■■■■ ■■■■■■ bekannt, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Aus diesem Telefonat, ein allgemein gehaltenes Gespräch über die bisherige Judikatur der Höchstgerichte, lässt sich das rechtliche Motiv erahnen. ■■■■■■ sieht generell – sinngemäß - derlei Ansinnen des Staates, ein intergeschlechtliches Geschlecht nur unter (biologischen) Auflagen einzutragen, als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht betreffend Wahl der Geschlechtsidentität der Menschen.

Auf Grund des dargelegten Motivs und auf Grund der Tatsache, dass ■■■■■■ bewusst erklärte, keine Stellungnahme abzugeben, wurde auf ein schriftliches Parteiengehör verzichtet. Da der österreichische Gesetzgeber u.a. auch das Geschlecht als Ordnungsmerkmal bestimmt hat, das PStG 2013 idgF auch eine Geschlechtsangabe sowie –eintragung verpflichtend vorsieht, aber es gleichzeitig bis heute aber vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber keine entsprechende Vorschrift hinsichtlich der intergeschlechtlichen Eintragung gibt, hat sich das BMI in seinen Erlässen an den bisherigen Erkenntnissen des VfGH und des VwGH orientiert.

Auf Grund der bestehenden rechtlichen Vorgaben kann die Personenstandsbehörde nur dann eine Änderung eines binären Geschlechtseintrages in der Geburtsbeurkundung in eine der 4 Varianten der Intergeschlechtlichkeit, wie diese vom BMI definiert werden, bewilligen und damit auch eine Streichung des Geschlechtseintrages im ZPR ermöglichen, wenn ein Fachgutachten ein „chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung“ eine Intersexualität bestätigt. Erst mit einem Fachgutachten kann eine Berichtigung in der Geburtsbeurkundung im ZPR vorgenommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bescheid erlassenden Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: [REDACTED], BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer [REDACTED], die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Abteilungsleiter

[REDACTED]
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

[REDACTED]